

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bettina Stark-Watzinger, Christian Dürr, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/30768 –**

Auswirkungen von Basel IV auf die Bereitstellung von Venture Capital

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) hat mit Basel IV (alternativ auch Basel III – finales Rahmenwerk) neue Vorschriften zur Bankenregulierung vorgeschlagen. Die Regelungen haben nach Ansicht der Fragesteller weitreichende Folgen für die Kreditvergabe.

Mit den neuen Regeln sollen die Risiken im Finanzmarkt gesenkt und die Stabilität erhöht werden. Die Baseler Regelungen stellen insbesondere Anforderungen an das Ausfallrisiko von Krediten und verlangen eine entsprechende Unterlegung mit Eigenkapital. Die Vorschriften durch Basel IV berühren auch Investitionen der Banken in Venture-Capital-Fonds. Änderungen der Vorschriften haben nach Ansicht der Fragesteller entsprechend auch Auswirkungen auf die Finanzierungsbedingungen von deutschen Start-ups.

1. Liegen der Bundesregierung Zahlen vor, wie stark deutsche Banken in Venture-Capital-Fonds investiert sind?

Bei Banken mit Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) kann auf Basis des bankaufsichtlichen Meldewesen nicht gesamtheitlich bestimmt werden, wie stark diese in Venture-Capital-Fonds investiert sind. Es bestehen jedoch in der Forderungskategorie „Organismen für gemeinsame Anlagen“ (also: Fondsanteile) zum 31. Dezember 2020 rund 97 Mio. Euro an Forderungen gegenüber Vertragspartnern mit Risikogewicht von 150 Prozent. Darunter fallen unter anderem Investitionen in Venture-Capital-Firmen, aber auch andere Engagements wie zum Beispiel Private-Equity-Investitionen. Gemessen am gesamten Forderungsbestand im KSA machen die ermittelten Positionen etwa 0,002 Prozent aus. Positionen, welche die Banken im internen ratingbasierten Ansatz (IRBA) gegenüber Venture-Capital-Fonds halten, können mittels des bankaufsichtlichen Meldewesen nicht bestimmt werden.

2. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung bislang die Risikogewichtung für deutsche Banken, wenn sie in einen Venture-Capital-Fonds investieren?

Konkret, wie viel Eigenkapital muss eine deutsche Bank nach Kenntnis der Bundesregierung für einen Euro Investition in Venture Capital hinterlegen?

Wie werden sich diese Zahlen voraussichtlich durch Basel IV ändern?

Beteiligungen an Venture-Capital-Fonds gelten im KSA als „mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen“ und erhalten das KSA-Risikogewicht von 150 Prozent.

Der neue KSA der finalen Basel-III-Standards sieht für spekulative Beteiligungen, worunter auch Venture-Capital-Beteiligungen fallen können, ein Risikogewicht von 400 Prozent vor. Für andere Beteiligungen ist ein Risikogewicht von 250 Prozent vorgesehen.

Im IRBA wird für Anteile an Investmentfonds grundsätzlich auf die Beteiligungen im Bestand des Fonds durchgeschaut (Artikel 152 Absatz 2, 4 der Capital Requirements Regulation (CRR)). Artikel 155 Absatz 1 CRR erlaubt die Anwendung interner Messverfahren. Alternativ sieht der einfache Risikogewichtungsansatz innerhalb des IRBA ein Risikogewicht von mindestens 190 Prozent vor.

3. Hat sich die Bundesregierung eine Meinung dazu gebildet, ob Banken als potenzielle Investorengruppen in Deutschland und in Europa ihr Investitionsverhalten in Venture Capital durch Basel IV einschränken werden könnten?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/29251 und auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/19071 wird verwiesen.

Die Bundesregierung wird den anstehenden Vorschlag der Europäischen Kommission zur Umsetzung der finalen Basel III-Standards auch auf mögliche Auswirkungen auf das Investitionsverhalten von Banken im Venture-Capital-Geschäft prüfen.

Die Bundesregierung setzt sich weiter dafür ein, dass bei der Umsetzung der finalen Basel-III-Standards Beteiligungen mit einer langfristigen Halteabsicht nicht als spekulativ eingestuft werden.

4. Inwiefern bedarf es nach Ansicht der Bundesregierung Eigenkapitalanforderungen, die über eine Risikogewichtung von 100 Prozent hinausgehen?

Aus Sicht der Bundesregierung können Eigenkapitalanforderungen mit einem Risikogewicht von über 100 Prozent aufsichtlich gerechtfertigt und zum Schutz der Finanzstabilität notwendig sein, um hinreichend Eigenkapital für die Risiken vorzuhalten. Ein Risikogewicht von 100 Prozent bedeutet, dass für 1 Euro bei Anwendung der Säule I-Mindestquote nur 8 Cent durch Eigenkapital finanziert sein müssen. Erst ein Risikogewicht von 1250 Prozent bedeutet eine Vollunterlegung.

5. Welche Auswirkungen erwartet die Bundesregierung durch Basel IV insgesamt auf die Investitionen auf dem deutschen Venture-Capital-Markt?

Welchen Effekt haben die Regulierungsänderungen nach Kenntnis der Bundesregierung auf die Finanzierung der deutschen Start-up-Szene?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 3 wird verwiesen.

Angesichts des eher geringen Forderungsbestands im KSA geht die Bundesregierung auch nicht von einer nachhaltigen Verschlechterung der Finanzierungsbedingungen aus. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass Beteiligungen mit einer langfristigen Halteabsicht nicht als spekulativ eingestuft werden.

6. Plant die Bundesregierung, sofern die Bundesregierung von negativen Auswirkungen auf die Finanzierungsbedingungen von Venture-Capital-Fonds ausgeht, sich nochmals für Regulierungsänderungen an Basel IV einzusetzen?

Welche Regulierung strebt die Bundesregierung konkret für Venture Capital an?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/19071 wird verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 3 und 5 hingewiesen.

7. Welche Eigenkapitalanforderungen legen nach Kenntnis der Bundesregierung andere Länder bei Venture Capital außerhalb der EU an, die im Baseler Bankenausschuss vertreten sind?

Sofern andere Eigenkapitalanforderungen bestehen, sieht die Bundesregierung darin ungleiche Wettbewerbsbedingungen?

Mit der derzeit geltenden Risikogewichtung von Venture Capital-Beteiligungen im KSA hat der EU-Gesetzgeber ein Wahlrecht aus dem Basel-II-Regelwerk ausgeübt. Die EU-Regelungen für diese Risikopositionen entsprechen somit den internationalen Standards.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass andere Jurisdiktionen Abweichungen bei der Umsetzung der finalen Basel-III-Standards anstreben. Insofern sind ungleiche Wettbewerbsbedingungen nach derzeitigem Stand nicht zu befürchten.

Die Bundesregierung wird gleichwohl bei der Umsetzung der finalen Basel-III-Standards die Umsetzung in anderen Jurisdiktionen außerhalb der EU weiterhin aufmerksam verfolgen.

